

Verfahrensgang

LG Berlin, Urт. vom 16.05.2017 – 45 O 466/15, [IPRspr 2019-74a](#)

KG, Urт. vom 18.02.2019 – 22 U 138/17, [IPRspr 2019-74b](#)

BGH, Urт. vom 18.03.2020 – IV ZR 62/19, [IPRspr 2020-99](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Versicherungsrecht

Rechtsnormen

BGB § 328

EGBGB Art. 6

PfIVG § 2

Rom I-VO 593/2008 Art. 7

VVG § 28; VVG § 43; VVG §§ 43 ff.; VVG § 44

X-1137/2007 KfzPfIVG (Litauen) Art. 16; X-1137/2007 KfzPfIVG (Litauen) Art. 22

Fundstellen

LS und Gründe

Europ. Leg. Forum, 2019, 53

MDR, 2019, 610

VersR, 2019, 748

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-74b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Regel des Völkerrechts, wonach Forderungen aus (hier: argentinischen) Staatsanleihen der Einwand des Rechtsmissbrauchs oder der Treuwidrigkeit als Leistungsverweigerungsrecht entgegengehalten werden könne, wenn sogenannte Holdout-Gläubiger ihre Forderungen in voller Höhe geltend machen, während die Gläubigermehrheit im Rahmen einer Umschuldung infolge einer Staatsfinanzkrise einen Schuldenschnitt akzeptiert hat. [LS der Redaktion]

BVerfG, Nichtannahmebeschl. vom 3.7.2019 – 2 BvR 824/15, 2 BvR 825/15; NJW 2019, 2761; RIW 2019, 586; WM 2019, 1438; ZIP 2021, 1472; EuGRZ 2019, 419; JuS 2021, 1035 Payandeh; NZG 2019, 1228; ZInsO 2019, 1783. Leitsatz in: EWiR 2019, 545; ZBB 2019, 350.

73. *Das anwendbare Recht für Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen ist nach der deliktsrechtlichen Ausweichklausel in Art. 4 III Rom-II-VO und damit abweichend von der Grundregel in Art. 4 I Rom-II-VO zu bestimmen; es ist also an das Emittentenstatut und nicht an den Markttort anzuknüpfen. [LS der Redaktion]*

OLG Stuttgart, Beschl. vom 29.10.2019 – 1 U 204/18: WM 2019, 2359.

7. Versicherungsrecht

Siehe auch Nr. 267

74. *Zwischen dem (Kfz-)Haftpflichtversicherer und dem Mitversicherten besteht ein vertragliches Schuldverhältnis, weshalb sich im Fall des Regresses des Versicherers gegen den Mitversicherten das anzuwendende Recht gemäß Art. 7 II Rom-I-VO nach dem Recht des Versicherungsvertrags, also dem gewöhnlichen Aufenthaltsort beziehungsweise Sitz des Versicherers (hier: Litauen) bestimmt.*

a) LG Berlin, Urt. vom 16.5.2017 – 45 O 466/15: NZV 2018, 40 m. Anm. Frese.

b) KG, Urt. vom 18.2.2019 – 22 U 138/17: MDR 2019, 610; VersR 2019, 748; Europ. Leg. Forum 2019, 53.

[Das nachgehende Urteil des BGH vom 18.3.2020 – IV ZR 62/19 (MDR 2020, 601; NJW-RR 2020, 802) wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Sammlung der IPRspr. aufgenommen.]

Die Kl., eine in Vilnius (Litauen) ansässige Haftpflichtversicherung, begehrt von der Bekl. als (mit-) versicherter Fahrzeugführerin im Wege des Regresses Erstattung des von ihr im Rahmen ihrer Leistungspflicht an den Unfallgegner geleisteten Schadenersatzes sowie der im Zusammenhang mit der Abwicklung in Deutschland entstandenen Aufwendungen. Das von der Bekl. am 14.1.2012 in Berlin geführte Kfz war in Litauen zugelassen und bei der Kl. aufgrund des mit der in Litauen wohnenden Halterin 2011 geschlossenen Versicherungsvertrags seit 2011 haftpflichtversichert. Die in Berlin wohnende Bekl., eine deutsche Staatsangehörige, fuhr am 14.1.2012 unter Alkoholeinfluss (1,91 Promille) mit diesem Pkw und kollidierte mit einem anderen Pkw. Der Schaden des Unfallgegners wurde erstattet, weil die Bekl. aus dem Rechtsabbiegerfahrstreifen in den von dem Unfallgegner genutzten benachbarten linken Fahrstreifen sorgfaltswidrig gefahren war, ohne den Vorrang des Unfallgegners zu beachten. Die Kl. hat gemeint, die Bekl. sei ihr aus Art. 22 I Nr. 1 des litauischen Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter zur Erstattung der Beträge wegen der Trunkenheitsfahrt in voller Höhe verpflichtet.

Das LG hat durch am 16.5.2017 verkündetes Urteil, Az. 45 O 466/15, die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil wendet sich die Kl. mit ihrer Berufung und beantragt, unter Abänderung dieses Urteils, die Bekl. zu verurteilen, an sie zu zahlen.

Aus den Gründen:

a) *LG Berlin 16.5.2017 – 45 O 466/15:*

„Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kl. steht gegen die Bekl. der streitgegenständliche Zahlungsanspruch nicht zu.

I. Entgegen der Kl. ergibt sich gegen die Bekl. kein vertraglicher Zahlungsanspruch i.H.v. ... € aus Ziff. 1.4. des Versicherungsvertrags vom 29.6.2011 i.V.m. Art. 22 I Nr. 1 des litauischen Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5.3.2004 i.d.F. vom 17.5.2007.

Die Bestimmungen der 6. KH-Richtlinie, der RL 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. Nr. L 263/11) wurden in Litauen mit dem Gesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5.3.2004 in der durch das Gesetz Nr. X-1137 vom 17.5.2007 geänderten Fassung in nationales Recht umgesetzt (EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – „ERGO Insurance“ SE ./, „If P&C Insurance“ AS u. „Gjensidige Baltic“ AAS ./, „PZU Lietuva“ UAB DK, Rs C-359/14 u. C-475/14, NJW 2016, 1004, juris Rz. 20). Vorliegend bestimmt Ziff. 1.4. des Versicherungsvertrags vom 29.6.2011 die Geltung der Bestimmungen unter anderem dieses Gesetzes Nr. X-1137 vom 17.5.2007 auch als auf den Versicherungsvertrag anwendbar (...).

Zunächst ist mit der Kl. davon auszugehen, dass auf den Versicherungsvertrag vom 29.6.2011 im Verhältnis der Vertragsparteien auch dann, wenn sich ein Schadensfall nicht in Litauen ereignet hat, litauisches Recht anzuwenden ist. Denn durch Art. 4 der VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-VO) wird kollisionsrechtlich lediglich bestimmt, dass auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staats anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, was gemäß Art. 15 Rom-II-VO insbes. für den Grund und den Umfang der Haftung und für die Bestimmung der Personen maßgebend ist, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können. Dies betrifft mithin das außervertragliche Rechtsverhältnis zum Geschädigten. Hingegen richtet sich die Pflicht eines Versicherers, einem Geschädigten den diesem entstandenen Schaden zu ersetzen, nach dem Vertrag mit dem verantwortlichen Versicherten, hat ein solcher Schadensersatz seinen Ursprung daher in einem vertraglichen Schuldverhältnis, weswegen das auf ein solches Schuldverhältnis anzuwendende Recht nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO) zu bestimmen ist (vgl. EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance aaO Rz. 54). Danach führt die Anwendung von Art. 7 III 3 Rom-I-VO für den Versicherungsvertrag zur Anwendbarkeit litauischen Rechts, weil davon auszugehen ist, dass das versicherte Risiko jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags in Litauen belegen war, da dies der Ort der Registrie-

rung war, an dem sich das Fahrzeug befunden haben muss (zur Maßgeblichkeit des Registriertorts vgl. auch *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl. [2015], Rom I 7 Rz. 8). Darüber hinaus bestimmt Art. 1 Nr. 4 der 6. KH-Richtlinie vom 16.9.2009 das Gebiet des Staats, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt, zum gewöhnlichen Standort dieses Fahrzeugs.

Dennoch folgt aus der Tatsache, dass auf den Versicherungsvertrag vom 29.6.2011 litauisches Recht anzuwenden ist, keine Anwendung des litauischen Rechts auch auf das streitgegenständliche Rechtsverhältnis. Denn die Bekl. ist nicht Versicherungsnehmerin der Kl., gegenüber der vertragliche Ansprüche der Kl. bestehen, sondern ihr Handeln als Fahrzeugführerin war lediglich vom Schutzbereich des Versicherungsvertrags umfasst, da der Versicherungsvertrag anderenfalls nicht den Bestimmung der 6. KH-Richtlinie vom 16.9.2009 Genüge getan hätte. Die Bekl. selbst ist keine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Kl. eingegangen und nicht Vertragspartei der Kl. geworden. Hingegen fällt nur eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung unter den Begriff ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ i.S.d. Brüssel I-VO und ist davon auszugehen, dass der Begriff ‚vertragliches Schuldverhältnis‘ i.S.v. Art. 1 Rom-I-VO eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene Verpflichtung bezeichnet (so EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance aaO Rz. 44). Vorliegend aber kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bekl. allein dadurch, dass sie das bei der Kl. versicherte Fahrzeug steuerte, konkludent erklärt hat, vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Kl. zu übernehmen, zumal nicht ersichtlich ist, dass sie über das Bestehen eines Versicherungsvertrags bei der Kl. in Kenntnis gesetzt war und darüber hinaus angesichts der starken Alkoholisierung auch Zweifel an der dafür notwendigen Geschäftsfähigkeit der Bekl. bestünden. Vielmehr handelt es sich bei dem Umstand, ein Fahrzeug zu führen, um ein faktisches, rein tatsächliches Handeln, dem ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswille nur dann beigemessen werden kann, wenn besondere Umstände, die auf einen entsprechenden Erklärungswillen des Fahrzeugführers schließen lassen, eine dahingehende Auslegung zulassen. Denn zu berücksichtigen ist, dass garantiert wird, dass jedes im Gemeinschaftsgebiet verkehrende gemeinschaftsangehörige Kraftfahrzeug durch eine Versicherung gedeckt ist, weswegen geboten ist, in den nationalen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten die Pflicht zur Haftpflichtversicherung dieser Fahrzeuge mit einer im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gültigen Deckung vorzusehen, indem die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Haftpflicht bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Inland durch eine Versicherung gedeckt ist und dass der Versicherungsvertrag überdies die im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften dieser Staaten verursachten Schäden deckt (vgl. Erwgr. Nr. 8, Art. 3 Satz 1 und Satz 3 lit. a der 6. KH-Richtlinie vom 16.9.2009). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland dem Geschädigten gemäß § 7 I StVG nicht nur der Halter, sondern gemäß § 18 I StVG auch der Fahrer für die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstandenen Schäden einzustehen haben, was §§ 2 II Nr. 3 KfzPflVV, 1 PflVG entspricht. Die von der Kl. im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 8.4.2016 vorgetragene Überlegung, dass sich jemand, der ein im Ausland registriertes Fahrzeug im Inland steuere, in-

soweit der Anwendbarkeit ausländischen Rechts bewusst sein müsse, führt dagegen nicht überzeugend zu der dahingehenden Annahme eines rechtsgeschäftlichen Willens der Bekl. und damit auch nicht zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts gegenüber dieser, selbst wenn sich, wie die Kl. weiter ausführen ließ, auch nach deutschem Recht der Regress der Versicherung gegen den Fahrer des Fahrzeugs nach der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten richten und der Fahrer wie der Versicherungsnehmer selbst behandelt werden mag. Denn auf die deutsche Rechtslage kommt es bei der Prüfung des auf das streitgegenständliche Rechtsverhältnis anzuwendenden Rechts nach Art. 7 Rom-I-VO nicht an. Vielmehr ist entscheidend, dass der Versicherungsvertrag vom 29.6.2011 auch das Führen des Fahrzeugs durch einen Fahrer, der nicht Versicherungsnehmer ist, absichern muss, worauf sich die Bekl. verlassen durfte, ohne dass dafür ihrerseits noch rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben waren.

II. Die Kl. kann den streitgegenständlichen Zahlungsanspruch gegen die Bekl. auch nicht unmittelbar auf Art. 22 I Nr. 1 des litauischen Gesetztes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5.3.2004 i.d.F. vom 17.5.2007 gestützt geltend machen, da diese Norm wegen des Verkehrsunfalls, der sich am 14.1.2012 in Berlin zugetragen hat, gegenüber der Bekl. als deutsche Staatsangehörige nicht unmittelbar anwendbar ist. Auch die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen führt nicht zur Anwendbarkeit des Art. 22 des litauischen Pflichtversicherungsgesetzes auf die Bekl. Zwar bestimmt sich vorliegend bei Anwendung des Art. 19 der Rom-II-VO für die Frage, ob ein Eintritt des Versicherers in die Rechte des Geschädigten möglich ist, nach deutschem Recht als dem gegenüber dem Geschädigten H. geltende[n] Recht, während sich wiederum die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer die Ansprüche des Unfallgeschädigten geltend machen kann, aus dem nach Art. 7 Rom-I-VO zu bestimmenden und für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Recht richten (vgl. EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance aaO Rz. 57, 58; *Jahnke*, jurisPR-VerKR 7/2016 Anm. 3, Ziff. II, EuGH: Regressabwicklung bei Beteiligung von Gespannen). Doch sieht das maßgebliche deutsche Recht (Deliktsstatut) lediglich in den Fällen, in denen der Versicherer ohne vertragliche Verpflichtung leistet, gemäß § 117 V VVG (und des Weiteren gemäß § 116 SGB X) einen Anspruchsübergang als Folge der Befriedigung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten vor, wobei die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten Ersatzansprüchen in Deutschland eine der beiden wesentlichen Pflichten der Assekuranz ausmacht, weswegen die Leistung des Versicherers zur Erfüllung und damit zum Anspruchsuntergang führt (vgl. dazu *Friesen*, jurisPR-IWR 2/2016 Anm. 5, Anwendbares Recht auf den Ausgleichsanspruch der regulierenden Kfz-Haftpflichtversicherung; zum Regressanspruch des eintrittspflichtigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers gegen den Schädiger und Art. 19 Rom-II-VO vgl. auch *Feyock-Jacobsen-Lemor-Backu*, Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl. [2009], AuslUnf Rz. 48). Abgesehen davon geht die Kl. gegen die Bekl. auch nicht i.S.v. Art. 19 Rom-II-VO aus übergangenen Recht des Geschädigten (Gläubigers) M. H. vor, sondern erhebt sie gegen die Bekl. als mitversicherte Person einen eigenen Anspruch auf Schadloshaltung mit der Begründung, dass sich diese nicht vertragsgerecht verhalten habe, indem sie ihr Begehren auf den Umstand stützt, dass die Bekl. i.S.v. Art. 22 Satz 1 Nr. 1 des litauischen Gesetztes über die Pflichtversicherung für

Kraftfahrzeughalter vom 5.3.2004 i.d.F. vom 17.5.2007 den (ausgeglichenen) Schaden angerichtet habe. Damit macht die Kl. – gestützt auf Art. 22 des litauischen Pflichtversicherungsgesetzes – einen eigenen und originären Rückgriffsanspruch gegen die Bekl. geltend, aber keinen auf sie übergangenen Anspruch des Geschädigten H.

III. Der Kl. steht der streitgegenständliche Zahlungsanspruch gegen die Bekl. aber auch nicht gemäß § 116 I 2 und 3 VVG zu.

Die Kl. macht zwar gegen die Bekl. einen Anspruch geltend, der mit dem Anspruch gemäß § 116 I 3 VVG auf Gesamtschuldnerausgleich im Innenverhältnis vergleichbar ist, indem sie zur Anspruchsbegründung anführt, sie sei berechtigt, von der Bekl. wegen der Trunkenheitsfahrt die Erstattung der von ihr als Haftpflichtversicherer zur Begleichung des Schadens aufgewendeten Beträge zu verlangen. Auch ist § 116 I 3 VVG gemäß Art. 20 der Rom-II-VO auf das streitige Rechtsverhältnis anwendbar. Denn gemäß Art. 20 Rom-II-VO richtet sich der Anspruch des Schuldners auf Ausgleich gegen andere Schuldner nach dem Recht, das auf die Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus dem außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden ist, wenn ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner hat und er von einem der Schuldner befriedigt worden ist, mithin nach dem Deliktsstatut (so für den Gesamtschuldnerausgleich auch *Backu* aaO AuslUnf Rz. 48). Für die Bestimmung derjenigen Personen, die haftbar gemacht werden können, sowie für eine mögliche Teilung der Haftung zwischen diesen Personen und ihren jeweiligen Versicherern ist das nach Art. 4 ff. der Rom-II-VO zu bestimmende Recht maßgeblich (so für Art. 19 Rom-I-VO EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – *ERGO Insurance* aaO Rz. 59). Nach dem danach maßgeblichen deutschen Deliktsrecht bestand gegenüber dem Geschädigten M. H. aufgrund des Schadensfalls vom 14.1.2012 gemäß § 115 I 1 Nr. 1 und Satz 4 VVG auch eine gesamtschuldnerische Haftung der Bekl. als Fahrerin des Fahrzeugs mit dem litauischen Kennzeichen EJF084 und der Kl. als Haftpflichtversicherer, §§ 18 I, 7 I StVG, §§ 823 I, 421, 249 ff. BGB, Art. 18 Rom-II-VO.

Doch setzt der gemäß Art. 20 Rom-II-VO anzuwendende § 116 I 3 VVG voraus, dass der Versicherungsnehmer im Innenverhältnis von Versicherer und Versicherungsnehmer allein zu Leistung verpflichtet ist ...

Doch ist vorliegend aufgrund von Ziff. 1.4. des Haftpflichtversicherungsvertrags vom 29.6.2011 nicht anzunehmen, dass die Kl. gegenüber der Versicherungsnehmerin und gegenüber der Bekl. i.S.v. § 116 I 2 VVG zur Leistung frei ist.“

b) *KG 18.2.2019 – 22 U 138/17:*

„II. Die zulässige Berufung der Kl. ist überwiegend begründet.

Der Kl. steht gegen die Bekl. der geltend gemachte Anspruch auf Ausgleich der von ihr aufgewandten Schadenersatzleistung an den Unfallgegner dem Grunde nach gemäß Art. 22 I Nr. 1 des litauischen Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (im Folgenden: litauische KfzPflVG) zu.

1. Entgegen der Annahme des LG ergibt sich die – logisch naheliegende – Anwendung des litauischen Rechts, also des Rechts des Versicherungsvertrags, aus Art. 7 II Rom-I-VO, weil zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Mitversicherten ein vertragliches Schuldverhältnis besteht. Danach ist der gewöhnliche Aufenthaltsort

– ... – des Versicherers maßgeblich (EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – „ERGO Insurance“ SE ./, „If P&C Insurance“ AS u. „Gjensidige Baltic“ AAS ./, „PZU Lietuva“ UAB DK, Rs C-359/14, C-475/14, ECLI:EU:C:2016:40 Rz. 58), der hier in Litauen ist.

Die Bestimmung des Begriffs der ‚vertraglichen Schuldverhältnisse‘ ermittelt sich in erster Linie aus der Abgrenzung zu den in der Rom-II-VO geregelten ‚außervertraglichen Schuldverhältnissen‘ entsprechend dem Erwgr. (7) zur Rom-I-VO, wonach die Rom-I-, Rom-II- und Brüssel Ia-Verordnungen in Einklang stehen sollen (vgl. EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance, Rs C-359/14, C475/14, ECLI:EU:C:2016:40 Rz. 43; *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl., Art. 1 Rom I Rz. 2, Art. 1 Rom II Rz. 2). Zwar ist die Freiwilligkeit der Verpflichtung konstitutiv (EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance, Rs C-359/14, C-475/14, ECLI:EU:C:2016:40 Rz. 44); es ist aber von einem weiten Vertragsbegriff auszugehen, der z.B. Fälle des Kontrahierungszwangs und sogar einseitige Rechtsgeschäfte umfasst, allerdings nicht Verträge nur mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die außervertraglich einzuordnen sind (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl., Art. 1 Rom I Rz. 3, Art. 2 Rom II Rz. 5). Das Verhältnis des Dritten zum Vertragspartner eines Vertrags zugunsten Dritter ist dagegen vertraglichen Schuldverhältnissen zuzuordnen (vgl. BAG, Urt. vom 23.3.2016 – 5 AZR 767/14¹, NJW 2016, 2285, 2286 Rz. 30). Diese vertragliche Zuordnung des Rechtsverhältnisses des Dritten bzw. Mitversicherten zu den Vertragspartnern (Haftpfllichtversicherer und Versicherungsnehmer) eines (echten) Vertrags zugunsten Dritter wird durchaus überzeugend als ‚zweifelsfrei‘ angesehen (MünchKomm-Martiny, BGB, 7. Aufl., Art. 1 Rom I Rz. 16; *Staudinger-Magnus*, BGB [2016], Art. 1 Rom I Rz. 38). Dem entspricht schon systematisch die Einordnung des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer als vertraglich (EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ERGO Insurance, Rs C-359/14, C-475/14, ECLI:EU:C:2016:40 Rz. 58). Der Versicherungsvertrag erfasst naturgemäß nicht nur die Haftung des Versicherungsnehmers, sondern muss die Haftung aus der Betriebsgefahr des Kfz. umfassend einbeziehen, gilt also stets auch – insoweit als Versicherung für fremde Rechnung (im deutschen Recht § 43 I VVG) – für (u.a.) den Fahrer, der mitversichert ist (vgl. Art. 16 Nr. 1 ... KfzPflVG). Eine solche (hier zwingende) Mitversicherung (vgl. im deutschen Recht § 2 II KfzPflVG, §§ 43 ff. VVG; A.1.2 AKB 2015, vgl. dazu *Rüffer-Halbach-Schimikowski-Muschner*, VVG, 3. Aufl. [2015], § 43 Rz. 5) begründet eigene Ansprüche des Mitversicherten (im deutschen Recht § 44 I 1 VVG) und ist insofern ein Sonderfall des Vertrags zugunsten Dritter mit eigenem Forderungsrecht (§ 328 I BGB, vgl. *Prölles-Martin-Klimke*, VVG, 30. Aufl., Vorb. zu §§ 43-48 Rz. 14; *Bruck-Möller-Brand*, VVG, 9. Aufl., Vorb. zu §§ 43-48 Rz. 14 f.; *Langheid-Wandt-Dageförde*, MünchKomm zum VVG, 2. Aufl., Vorb. zu §§ 43 bis 48 Rz. 1). Der Umstand, dass der Mitversicherte dadurch nicht zum (Mit-)Versicherungsnehmer wird (vgl. BGH, Urt. vom 10.03.1993 – XII ZR 253/91, NZV 1993, 264, 3.a); BGH, Urt. vom 25.11.1963 – II ZR 54/61, BGHZ 40, 297, 302) ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Die dem im Außenverhältnis zum Geschädigten haftenden Versicherer eingeräumte Regressmöglichkeit schränkt das gewährte Recht zugunsten Dritter von vornherein ein, soll dem Mitversicherten also nicht erst i.S. eines – insoweit dann wirkungslosen – Vertrags zulasten Dritter nachträglich etwas wegnehmen.

¹ IPRspr. 2016 Nr. 95b.

2. Die Voraussetzungen des aus Art. 22 Nr. 1 ... KfzPflVG folgenden Regressanspruchs sind gegeben und zum Inhalt nicht streitig ...

3. Das litauische Recht bleibt anwendbar, auch wenn es – für den Fahrer, anders als für den Halter (Art. 22 Nr. 2 ... KfzPflVG) – keine (abgestufte) Begrenzung des Rückgriffs kennt. Ein Verstoß gegen den ‚ordre public‘ (Art. 6 EGBGB) liegt nicht vor, denn bis zum 31.12.2007 galt auch in Deutschland das ‚Alles-oder-Nichts‘-Prinzip, das erst zum 1.1.2008 mit § 28 VVG aufgegeben wurde, weshalb die nun nach deutschem Recht zur Höhe bestehende Regressbegrenzung kein wesentliches Prinzip (gewesen) sein kann. Art. 6 EGBGB hat im Übrigen Ausnahmecharakter (vgl. BeckOGK-Stürner [Stand: 1.12.2018], Art. 6 EGBGB Rz. 194), weshalb die Bewertung der Regressbeschränkung als fundamentaler Grundsatz offen erkennbar sein müsste. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass trotz eines besonders schwerwiegenden Verstoßes durch nicht nur angetrunkene, sondern schwer betrunkene Autofahrer ein vollständiger Regress einen Verstoß gegen den ordre public bedeuten sollte. Im Übrigen gibt es die Möglichkeit zur Privatsolvenz, weshalb auch insgesamt nichts für einen Verstoß gegen den ordre public spricht. Ferner wäre hier mit rund ... € der Höchstbeteiligungsbetrag, wahlweise ... € oder ... €, nur geringfügig überschritten, so dass der Fall wohl kaum zur Annahme eines Verstoßes geeignet wäre.“

75. *Auf einen Versicherungsvertrag ist nach Art. 7 II Nr. 4 lit. a, Art. 8 EGVVG in der bis zum 17.12.2009 geltenden Fassung deutsches Recht anwendbar, wenn die Versicherungsnehmerin bei Abschluss des Vertrags ihren Sitz in Deutschland hatte. [LS der Redaktion]*

LG Münster, Urt. vom 3.5.2019 – 115 O 198/17: Unveröffentlicht.

76. *Der Gerichtsstand gemäß Art. 31 I 1 lit. b CMR ist auch für den gegen den Haftpflichtversicherer des Frachtführers nach dem insoweit anwendbaren nationalen Recht (hier: Art. 822 § 4 des Polnischen Zivilgesetzbuchs) gegebenen Direktanspruch des Absenders oder des Empfängers oder – aus übergegangenem Recht – ihres Versicherers eröffnet.*

BGH, Urt. vom 29.5.2019 – I ZR 194/18: RIW 2019, 689; MDR 2019, 1263; VersR 2019, 1388; RdTW 2019, 338; TranspR 2020, 209 Schaffert; m. Anm. Thume; TranspR 2019, 499 m. Anm. Grzimek. Leitsatz in BB 2019, 2049. Bericht in NZV 2020, 148 m. Anm. Vyvers.

Die Kl. ist der Versicherer der D. Internationale Spedition s.r.o. (im Weiteren: Versicherungsnehmerin). Diese war von der V. AG mit dem Transport von 15.840 Einlassventilen für die Motorenproduktion von Mailand nach Salzgitter beauftragt worden und hatte ihrerseits den in W. in Polen geschäftsansässigen Bekl. zu 1), dessen Güterschaden-Haftpflichtversicherer die in Wa. in Polen ansässige Bekl. zu 2) ist, mit dem Transport unterbeauftragt. Bei der Anlieferung der Ware am 13.5.2015 durch den von der Bekl. zu 2) weiter unterbeauftragten polnischen Transporteur Da. G. wurden Schäden am Transportgut festgestellt, die die Kl. reguliert hat.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt die Kl. die beiden Bekl. als Gesamtschuldner aus abgetretenem Recht der Versicherungsnehmerin auf Schadensersatz in Anspruch. Die Bekl. zu 2) hat die internationale Zuständigkeit des von der Kl. angerufenen LG Braunschweig gerügt. Dieses hat die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet und mit Zwischenurteil ausgesprochen, dass die Klage zulässig und das angerufene LG Braunschweig international, sachlich und örtlich zuständig ist. Die von der Bekl. zu 2)